

Konzept zur Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung am JJG

1 Grundsätze der Leistungsbewertung

Das Schulgesetz (§ 48 SchulG), die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§ 6 APO-SI, die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften VV und Erlasse), die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Gymnasialen Oberstufe (§§ 13-17 APO-GOST und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften VV) sowie die Kernlehrpläne der Fächer stellen die rechtlich verbindlichen Grundsätze zur Leistungsbewertung dar. Demgemäß sind bei der Leistungsbeurteilung von Schülerinnen und Schülern erbrachte Leistungen in den Beurteilungsbereichen „**Schriftliche Arbeiten**“, „**Sonstige Leistungen im Unterricht**“ angemessen zu berücksichtigen. Die einzelnen Fachschaften erarbeiten diesbezüglich fachspezifische Regelungen.

Das vorliegende Konzept soll eine Vereinheitlichung der Kriterien der Leistungsüberprüfung und -bewertung am Jan-Joest Gymnasium darstellen und sicherstellen, dass diese Kriterien für alle am Lernprozess beteiligten Personen verbindlich sind. Dies dient der Transparenz gegenüber Schülerinnen und Schülern und Eltern und darüber hinaus auch dem Zweck, die Selbstständigkeit der Schülerinnen und Schüler beim Lernprozess zu fördern und ihnen die Übernahme von Verantwortung zu ermöglichen.

Das Konzept wird durch die einzelnen Fachbereiche jeweils unter fachspezifischen Anforderungen und Bedingungen konkretisiert.

1.1 Informationen zur Leistungsbewertung und zum Leistungsstand

Kompetenzerwartungen und Kriterien für die Leistungsbewertung müssen den Schülerinnen und Schülern im Voraus transparent gemacht werden, d.h. vor der Beurteilung müssen Kriterien genannt werden, die für die Notengebung ausschlaggebend sind. Daher gibt die Lehrkraft zu Beginn jedes Schuljahrs bzw. bei der Unterrichtsübernahme jeder Klasse/jedem Kurs ihre Grundsätze zur Leistungsbewertung (besonders für die Sonstigen Leistungen im Unterricht) bekannt. In der Sekundarstufe I kann, in der Sekundarstufe II muss der Leistungsstand vierteljährlich bekannt gegeben werden [APO-GOST1 § 13 (3)].

Noten werden den Schülerinnen und Schülern nicht öffentlich mitgeteilt [ADO § 8 (1)] und erläutert. In der Sekundarstufe I gibt die Lehrkraft innerhalb eines angemessenen Zeitraums Rückmeldung über

den Leistungsstand von Schülerinnen und Schülern [ADO § 8 (1)]. Die Lehrkraft informiert Schülerinnen und Schüler und deren Eltern im Rahmen des Elternsprechtags, wenn durch die Leistungen eine „5“ oder „6“ auf dem Zeugnis droht [Widerspruchsverfahren, SchulG § 50 (3)]. In diesem Fall berät die Lehrkraft über Möglichkeiten der Leistungsverbesserung. Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers auf Grund der Leistungen im ersten Schulhalbjahr gefährdet, wird dies durch einen Vermerk im Halbjahreszeugnis deutlich gemacht [APO SI § 7 (3)]. Neben dem Halbjahreszeugnis erhält die Schülerin oder der Schüler eine individuelle Lern- und Förderempfehlung, wenn die Versetzung, der angestrebte Abschluss oder der Verbleib an der Schulform gefährdet ist. Die Fachlehrer/innen erstellen einen individuellen Förderplan und bieten den Eltern ein Beratungsgespräch an, an dem die Schülerin oder der Schüler in der Regel teilnimmt [APO SI § 7 (5)]. Ist die Versetzung einer Schülerin bzw. eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen abweichend vom Halbjahreszeugnis nicht mehr ausreichen, werden die Eltern spätestens zehn Wochen vor dem Versetzungstermin schriftlich benachrichtigt. [APO SI § 7 (4)]. .

1.2 Notenstufen

Gemäß § 48 Abs. 1. SchulG erfolgt die Leistungsbewertung durch das Instrument der Notenvergabe. In Abs. 3 werden bei der Bewertung der Leistungen die folgenden Notenstufen zu Grunde gelegt:

sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.

gut(2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

befriedigend(3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

ausreichend(4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

mangelhaft(5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

ungenügend(6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

2 Grundlagen der Leistungsmessung / Beurteilungsbereiche

2.1. „Schriftliche Arbeiten“

Klassenarbeiten: Anzahl und Dauer

Klasse	Deutsch		1. Fremdsprache		2. Fremdsprache		Mathematik	
	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)
5	6	1	6 ¹	bis zu 1	-	-	6	bis zu 1
6	6	1	6	1	-	-	6	bis zu 1
7	5-6	1-2	5-6	1	5-6	1	5-6	1
8	4-5	1-2	4-5	1-2	4-5	1	4-5	1-2
9	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2	4-5	1-2
10	3-5	2-3	3-5	1-2	4-5	1-2	3-5	2

Darüber hinaus werden im Wahlpflichtunterricht der Klassen 8 und 9 (G8) und der Klassen 9 und 10 (G9) je Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben.

Im 2. Halbjahr der Klasse 10 ist jeweils in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sicherzustellen, dass mindestens eine schriftliche Klassenarbeit (ohne Ersetzung durch eine gleichwertige Form der Leistungsüberprüfung nach § 6 Abs. 8 APO-S I) zur Vorbereitung auf die Zentralen Prüfungen 10 geschrieben wird.

1) Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, werden in Englisch in den Klassen 5 und 6 jeweils vier Klassenarbeiten geschrieben. In der zweiten Fremdsprache werden in Klasse 5 vier, in Klasse 6 sechs Klassenarbeiten geschrieben.

(Quelle: <https://www.schulministerium.nrw/anzahl-der-klassenarbeiten>)

Einmal pro Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden (APO-SI § 6 Abs. 8). Nicht schriftliche Leistungsüberprüfungen sind für die Fächer Mathematik und Deutsch nicht vorgesehen. Die Konkretisierungen für die modernen Fremdsprachen finden sich in den Grundsätzen zur Leistungsbewertung Englisch und Französisch.

Pro Tag darf nur eine schriftliche Klassenarbeit geschrieben werden. Für Nachschreibetermine kann die Schulleiterin Ausnahmen zulassen (APO-SI VV zu § 6). Aus pädagogischen Gründen sollten nicht mehr als maximal zwei schriftliche Arbeiten pro Woche geschrieben werden.

Schriftliche Arbeiten werden soweit wie möglich gleichmäßig auf die Schulhalbjahre verteilt, vorher rechtzeitig angekündigt, innerhalb von drei Wochen korrigiert, benotet, zurückgegeben und besprochen. Sie werden den Schülerinnen und Schülern zur Information der Eltern mit nach Hause gegeben. Erst danach darf in demselben Fach eine neue Klassenarbeit geschrieben werden (APO-SI VV zu § 6).

Im Sinne der **Transparenz** informiert die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler vor der schriftlichen Arbeit über die für die Arbeit relevanten Gegenstandsbereiche. In allen Fächern und Jahrgangsstufen wird eine nachvollziehbare Möglichkeit des Abgleichs zwischen erwarteter Leistung (Erwartungshorizont) und erbrachter Leistung gegeben werden. Die Ausgestaltung des Abgleichs (z.B. der Erwartungshorizonte) wird von den Fachschaften konkretisiert.

Für die Sekundarstufen I und II wird jeweils ein einheitlicher **Bewertungsschlüssel** von den Fachschaften erstellt, die an den fachspezifischen Maßgaben orientiert sind. In der Sekundarstufe II kann der Bewertungsschlüssel sich an den fachspezifischen Vorgaben für das Zentralabitur orientieren und den Klausuren der Sekundarstufe II zugrunde gelegt werden.

Die **Förderung in der deutschen Sprache** ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden (APO – SI § 6 Abs. 6). In der Sekundarstufe I kann die Gesamtnote um bis zu einer Notenstufe abgesenkt werden (APO-SI VV 6.6 zu § 6). Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) und in der Regel wird auch von dem maximalen Spielraum der Absenkung der Note gegenüber Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, kein Gebrauch gemacht. Für die Sekundarstufe II gilt laut APO-GOST § 13 Abs. 2, dass gehäufte Verstöße zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 16 Abs. 2 in der Qualifikationsphase führen. Im Übrigen gelten die in den Lehrplänen festgelegten Grundsätze.

Bei einem **Täuschungsversuch** (vgl. § 6 Abs. 7 APO-S I)

1. kann der Schülerin oder dem Schüler die Leistungswiederholung aufgegeben werden. Für die Wiederholung eines Leistungsnachweises genügt die Feststellung der Täuschung, ohne den Umfang genauer zu untersuchen. In dem Fall, in dem Unklarheit über den Umfang der Täuschung besteht und die bewertende Lehrkraft nicht sicher feststellen kann, wie groß der tatsächlich vom Schüler erbrachte Teil der Arbeit ist, ist die Wiederholung der Leistungsbewertung anzuordnen. (Beispiel: Es wird bemerkt, dass ein Schüler eine Übersetzung hat. Es kann aber nicht festgestellt werden, ob und in welchem Umfang er sie benutzt hat.)
2. können Einzelleistungen mit „ungenügend“ bewertet werden. Ist ein Täuschungsakt eindeutig festgestellt worden, muss zunächst der Umfang der Täuschung ermittelt werden. Wurde nur bei einer einzelnen Leistung getäuscht, sind nur diese Aufgaben als ungenügend zu erklären.
3. kann die Gesamtleistung mit „ungenügend“ gewertet werden. Wenn es sich um einen nachweislich

„umfangreichen Täuschungsversuch“ handelt (Beispiel: die Arbeit wurde ganz oder überwiegend abgeschrieben; wiederholtes Nachfragen beim Nachbarn; aufwendiger Einsatz technischer Hilfsmittel (z.B. Handy, Rechner), ist es möglich, die gesamte Leistung für ungenügend zu erklären. In diesem Fall wird der Sachverhalt vorab mit einem Mitglied der Schulleitung besprochen.

Grundsätzlich sind die o.g. **Konsequenzen auch für die Sekundarstufe II** gültig, aber entgegen der Regelungen zur Sek I gilt in der Sek II:

1. Nach der Rechtsprechung reicht es für die Annahme eines Täuschungsversuchs zunächst aus, dass der Prüfling ein solches Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitbringt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das mitgeführte unzulässige Hilfsmittel für die Lösung der konkreten Aufgabe förderlich ist, die generelle Geeignetheit reicht insofern aus, auch wenn in einem solchen Fall möglicherweise der Umfang der Täuschungshandlung nicht feststellbar ist. Diese Handhabung spiegelt sich auch in den Bestimmungen der Abiturverordnung 2010 zum Mitführen von elektronischen Geräten, wie z. B. Handys, MP3-Player usw. wider. Allein die Mitführung eines solchen Gerätes - auch im ausgeschalteten Zustand - kann danach als Täuschungsversuch gewertet werden.

2. Die Konsequenzen der Täuschungshandlung bestimmen sich auch hier nach dem feststellbaren Umfang der Täuschung (vgl. Ausführungen zur Sek I). Die Kommentierung der APO-GOST sagt hierzu weiter deutlich: Im Falle der Entdeckung der Täuschungshandlung während einer Prüfung sollte der Schüler zunächst die Arbeit fortsetzen, wenn nicht die Schwere der Täuschung so eindeutig ist, dass bereits zum Zeitpunkt der Entdeckung erkennbar ist, dass die gesamte Leistung mit ungenügend zu bewerten ist. Über die Folgen der Täuschungshandlung ist erst nach Abschluss der Arbeit zu entscheiden.

Gemäß § 48 SchulG (4) sind **nicht erbrachte Leistungsnachweise** nur nachzuholen oder durch eine in der Regel mündliche Prüfung zu ersetzen, wenn dieser von der Schülerin oder dem Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden konnte. Andernfalls wird die feh-

lende Leistung wie eine ungenügende bewertet (vgl. APO – SI VV 6.5 zu Abs. 5). Nicht zu vertretende Gründe sind Gründe, auf die der Schüler keinen Einfluss hatte und die er somit nicht zu verhindern waren. Es ist in das Ermessen der Schule gestellt, unter Beachtung der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachholen zu lassen. In der Sekundarstufe I gilt laut §6 Absatz 5 der APO-S I: Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Abs. 4 SchulG sind nach Entscheidung

der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist. In der Sekundarstufe II gilt laut § 13 Absatz 5 der APO-GOST: Schülerinnen und Schülern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, ist Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch eine Prüfung feststellen.

Unentschuldigtes Fehlen an einem Tag, für den eine schriftliche, mündliche oder praktische Leistungsüberprüfung vorher angekündigt worden war, wird wie eine Leistungsverweigerung mit „ungenügend“ bewertet (vgl. § 48 SchulG (5), § 13 Abs. 4 APO-GOST).

Facharbeiten

Facharbeiten werden in der Q1 geschrieben und ersetzen eine Klausur in dem jeweiligen Fach. Die Verfahrensabläufe werden am JJG einheitlich gehandhabt und finden sich ebenso im Anhang (Anlagen 1 und 2) wie ein Vorschlag für ein Raster zur kriteriellen Bewertung von Facharbeiten (Anlage 3). Fachspezifische Bewertungskriterien und Vorgaben für die inhaltliche Ausgestaltung wurden von den jeweiligen Fachschaften beschlossen und sind in den jeweiligen Leistungsbewertungskonzepten zu finden. Die Kriterien werden den Schülerinnen und Schülern von den sie betreuenden Fachlehrer/innen rechtzeitig transparent gemacht.

2.2 „Sonstige Leistungen“ (Alle Leistungen außerhalb der Klassenarbeiten/Klausuren)

Als sonstige Leistungen im Unterricht zählen mündliche Leistungen (z.B. Mitarbeit in Unterrichtsgesprächen, Einzelarbeit, Mitarbeit und Präsentation von Ergebnissen der Gruppen- und Partnerarbeit, Referate, Kurzvorträge), kurze punktuelle Überprüfungen einzelner Kompetenzen (z.B. kurze schriftliche Übungen, Protokolle einer Einzel- oder Gruppenarbeit, vorgetragene Hausaufgaben aus den Bereichen Anwendung und Transfer, Lernstandskontrollen) und praktische Leistungen (z.B. Arbeiten in Kunst, Versuchsaufbau in NW).

Die jeweils erwarteten Formen der Leistungen im Bereich „Sonstige Leistungen“ und die fachspezifischen Kriterien werden von den einzelnen Fachschaften konkretisiert. Ein mögliches Raster zur kriteriellen Beurteilung der mündlichen Mitarbeit findet sich im Anhang (Anlage 4). Die Beobachtungen zur „Sonstigen Mitarbeit“ werden von der Lehrkraft kontinuierlich dokumentiert und stützen sich auf die von den Fachschaften festgelegten Kriterien. Die Beobachtungen zur „Sonstigen Mitarbeit“ werden

von der Lehrkraft kontinuierlich dokumentiert und stützen sich auf die von den Fachschaften festgelegten Kriterien.

Gemäß RdErl. D. Kultusministeriums v. 05.05.2015 für die Sekundarstufe I müssen **Hausaufgaben** regelmäßig überprüft und für die weitere Arbeit im Unterricht ausgewertet werden. Sie werden in der Regel (sofern sie der Einübung und Festigung des erlernten Stoffes dienen) nicht zensiert, sollten jedoch unter pädagogischen Aspekten Anerkennung finden. Vorgetragene Hausaufgaben vor allem aus dem Bereich Anwendung und Transfer des Gelernten können als punktuelle Überprüfung in den Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ eingehen. Werden Hausaufgaben gelegentlich oder häufig nicht angefertigt, kommt dies einer Leistungsverweigerung gleich, die wie eine ungenügende Leistung gewertet werden kann.

4. Distanzunterricht

Die gesetzlichen Vorgaben zur Leistungsüberprüfung (§29 SchulG i.V.m. den in den Kernlehrplänen verankerten Kompetenzerwartungen) und zur Leistungsbewertung (§48 SchulG i.V.m. den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) gelten auch für die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen und wurden durch die „Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß §52 SchulG“ ergänzt.

Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler.

Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts statt. Leistungsbewertungen im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ können auch auf Inhalte des Distanzunterrichts aufbauen.

Auch Schülerinnen und Schüler mit Corona-relevanten Vorerkrankungen sind verpflichtet, an den *schriftlichen Leistungsüberprüfungen* unter Wahrung der Hygienevorkehrungen teilzunehmen. Wie im Präsenzunterricht (vgl. 2.1 Schriftliche Arbeiten) kann auch im Distanzunterricht einmal im Schuljahr pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden, in den modernen Fremdsprachen ist eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung als Ersatz für eine Klassenarbeit einmal im Schuljahr immer möglich. Sollte auf Grund des Infektionsgeschehen keine Möglichkeit bestehen, Klassenarbeiten im Rahmen des Präsenzunterrichts stattfinden zu lassen, können diese Regelungen auch im Distanzunterricht Anwendung finden (z.B. eine mündliche Leistungsüberprüfung in Form einer Videokonferenz, mediale Produkte mit schriftlicher Erläuterung etc.).

Die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen werden in der Regel in die Bewertung der „sonstigen Leistungen“ im Unterricht im Unterricht einbezogen. Die Fachkonferenzen können fachbezogene, zu den Klassenarbeiten alternative Formen der Leistungsüberprüfung entwickeln, die sowohl im Präsenz- als auch im Distanzunterricht genutzt werden können. Bei der Bewertung ist die Frage der Eigenständigkeit der Leistung zu beachten, die durch geeignete Maßnahmen überprüft werden muss, indem z.B. einzelne Entstehungsschritte durch die SchülerInnen dokumentiert und erläutert werden, Produkte in einer Videokonferenz oder am Telefon erläutert werden, in Anwesenheit auf Nachfragen reagiert werden muss. Dies muss neben dem SchülerInnen Produkt in die Bewertung einfließen.

Für eine Lernberatung und Förderung der Schülerinnen und Schüler sind prozessbegleitende entwicklungsorientierte Feedbackphasen im Distanzunterricht von Bedeutung. Diese können allerdings nicht nur durch die Lehrkraft selbst erfolgen sondern auch durch die Mitschülerinnen und Mitschüler. Der abschließenden Leistungsbeurteilung durch die Lehrkraft kann auch eine Peer-to-Peer-Feedbackphase mit anschließender Möglichkeit der Nachbearbeitung vorgeschaltet werden.

5. Gesetzliche Vorgaben

- Schulgesetz § 48
<http://www.schulministerium.nrw.de/Schulgesetz/paragraph.jsp?paragraph=48>
- APO-SI § 6 und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften
http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/APOen/APO_SI.pdf
- Erlass zur Förderung von Kindern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) BASS 14 -01 Nr. 1
- Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten) BASS 12 – 32 Nr. 4
- Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden, Fünf-Tage-Woche, Klassenarbeiten und Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen BASS 12 – 63 Nr. 3
- APO – GOST Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 2012
<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/APOen/APOGOST.pdf>

Gleichzeitig finden die Vorgaben der Kernlehrpläne für die jeweiligen Fächer Berücksichtigung.

Alle Lehrerinnen und Lehrer haben die Pflicht, sich über die aktuellen Vorgaben zu informieren. Die Fachkonferenzen überarbeiten regelmäßig ihr schulinternes Curriculum. Es nimmt Bezug auf die derzeit im Unterricht eingesetzten Lehrwerke und gibt für alle Jahrgangsstufen der Sek. I konkrete Hinweise und Hilfen auch in Bezug auf die Leistungsüberprüfung und Leistungsbewertung.

Anlage 2

Formale Vorgaben einer Facharbeit

- **Umfang**
8 bis 12 Seiten
- **Format**
DIN A4, einseitig beschrieben
- **Schrift/Satzspiegel**
Schriftgrad 12; Zeilenabstand: 1 ½-zeilig; Rand: links 4 cm, rechts 2cm
- **Hftung**
Schnellhefter
- **Nummerierung und Anordnung**
 - Titelblatt: Seite 1, nicht nummeriert
 - Inhaltsverzeichnis: Seite 2, nicht nummeriert
 - Seite 3 -: Text
 - Literaturverzeichnis: letzte nummerierte Seite
 - evtl. Anhang
 - Selbstständigkeitserklärung:

Ich erkläre, dass ich die Facharbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und nur die im Literatur- und Quellenverzeichnis angeführten Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.
(Ort, Datum; Unterschrift)

- **Zitate**
Zum Verfahren des Zitierens (u.a. zu Auslassungen, zu eigenen Ergänzungen, zu runden und eckigen Klammern, zu Fußnoten usw.) (s. TTS, S.111f)
 - **Literaturverzeichnis**
Alle verwendeten Quellen (Primär- und Sekundärliteratur, Internet-Seiten) sind in bibliographisch korrekter Form anzugeben (s. TTS, S.112f)
 - **Sicherheitskopien**
auf externen Datenträger erstellen.
-

Anlage 4

Bewertungsraster mündliche Mitarbeit

Situation	Fazit	Note/Punkte
Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderungen sind inhaltlich falsch und sprachlich unverständlich formuliert.	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht. Selbst Grundkenntnisse (inhaltlich wie sprachlich) sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behebbar sind.	Note: 6 Punkte: 0
Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderung sind sprachlich wie inhaltlich nur teilweise richtig.	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, notwendige Grundkenntnisse (sprachlich wie inhaltlich) sind jedoch vorhanden und die Mängel in absehbarer Zeit behebbar.	Note: 5 Punkte: 1-3
Nur gelegentlich freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen beschränken sich auf die Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet und sind inhaltlich wie sprachlich im Wesentlichen richtig.	Die Leistung weist zwar sprachliche wie inhaltliche Mängel auf, entspricht im Ganzen aber noch den Anforderungen.	Note: 4 Punkte: 4-6
Regelmäßige freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Im Wesentlichen sprachlich und inhaltlich richtige Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus unmittelbar behandeltem Stoff. Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes der gesamten Unterrichtsreihe.	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.	Note: 3 Punkte: 7-9
Verständnis und Versprachlichung schwierigerer Sachverhalte und deren Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Themas. Erkennen des Problems und dessen angemessene sprachliche Umsetzung. Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem. Es sind einige Kenntnisse vorhanden, die über die Unterrichtsreihe hinausreichen.	Die Leistungen entsprechen in vollem Umfang den Anforderungen.	Note: 2 Punkte: 10-12
Erkennen des Problems und dessen Einordnung in einen größeren Zusammenhang, sachgerechte und ausgewogene Beurteilung; eigenständige gedankliche Leistung als Problemlösung formuliert mit entsprechender sprachlichen Kompetenz.	Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße.	Note: 1 Punkte: 13-15